

## L 9 AL 176/12 WA

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

9

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 37 AL 461/09 ER

Datum

07.02.2011

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 9 AL 176/12 WA

Datum

06.07.2012

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Ein Beschluss des Landessozialgerichts nach [§ 86 b Abs. 2 SGG](#) stellt grundsätzlich keine instanzabschließende Entscheidung im Sinne von [§ 179 Abs. 1 SGG](#) dar.

I. Der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens L 9 AL 52/11 ER wird als unzulässig verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens Az.: L9 AL 52/11 ER ist unzulässig.

Der erkennende Senat hat mit Beschluss vom 28.04.2011 den Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zur Übernahme der Kosten für einen tragbaren Computer als unzulässig verworfen. Mit Schreiben vom 04.06.2012 beantragte Antragsteller die Fortsetzung des Verfahrens unter Bezugnahme auf [§ 578 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#).

Der Fortsetzungsantrag ist als Antrag auf Wiederaufnahme im Sinne von [§ 179 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) auszulegen. Dies ergibt sich aus der Bezugnahme des Antragstellers auf [§§ 579, 580 ZPO](#) im Schreiben vom 04.06.2012.

Unabhängig davon, ob der Antragsteller überhaupt Nichtigkeitsgründe im Rahmen seines Antrags nach [§ 179 Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 579 ZPO](#) schlüssig behauptet hat (dazu: BSG, Beschluss vom 02.07.2003 - [B 10 LW 8/03 B](#) - juris.de -), handelt es sich bei der hier angefochtenen Entscheidung nach [§ 86 b Abs. 2 SGG](#) des Senats nicht um eine instanzabschließende Entscheidung im Sinne von [§ 179 Abs. 1 SGG](#). Entscheidungen über einen Antrag auf einstweilige Anordnung stellen keine rechtskräftige Beendigung des Verfahrens im Sinne des [§ 179 SGG](#) dar und sind somit der Wiederaufnahme nicht fähig (vergleiche z.B. LSG für das Land Nordrhein-Westfalen, 13.11.2008, Az.: [L 16 B 55/08 KR ER](#); mit Verweis auf die ähnlich gelagerte Problematik bei BVerwG, Beschluss vom 17.10.1983 - [2 WBW 1/83](#) - [BVerwGE 76, 127](#) - ; Leitherer in Meyer-Ladewig, Keller, Leitherer, SGG, 2012, 10. Auflage, § 179 Rn 3b und § 86b Rn 19; Arndt in Breitzkreuz / Fichte SGG - Kommentar, 1. Auflage, 2009, § 179, Rz.: 23).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2012-07-25